

§ 1 Geltung unserer AGB

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Regelungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Der Eigentumsvorbehalt in § 3 wird nicht eingeschränkt.

(2) Für Lieferungen (Kaufverträge) gelten nicht die §§ 6 und 7, für Leistungen (Werkverträge), wie z.B. Bauleistungen, Montagen, Reparaturen etc., sind die §§ 4 und 5 ausgeschlossen. Für Bauleistungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB in der aktuellsten Fassung 2012.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Bei Preiskalkulationen von Werkleistungen setzen wir voraus, dass erforderliche Vorarbeiten erbracht sind und wir unsere Arbeiten zügig erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

(2) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe fällig, wenn nicht ein Zahlungsziel vereinbart ist.

(3) Wechsel akzeptieren wir nur bei vorheriger Vereinbarung. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an.

(4) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluss sind wir gem. § 321 BGB berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist.

(5) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt gem. § 320 BGB zu verfahren sowie Rabatte und sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Verzugszinsen berechnen wir gem. den üblichen Kontokorrentzinsen zzgl. MwSt.

(6) Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur bei unbestrittenen bzw. rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur soweit zulässig als diese auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

(7) Zu Teilleistungen und Forderungen entsprechender Abschlagszahlungen sind wir berechtigt, soweit dies im Einzelfall für den Besteller nicht unzumutbar ist.

(8) Vereinbarte Sicherheitsleistungen können durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware oder hergestellte Sache bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen. Als Bezahlung gilt erst der Eingang aller bestehenden Forderungen. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit ist er verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

(2) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab; Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Andernfalls hat er auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und seinen Schuldnern diese Abtretung anzuzeigen.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zu. Soweit hier und auch nachfolgend auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Fakturawert).

(4) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 2 BGB, so besteht Einigkeit darüber, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Gefahrübergang, Versand, Fracht

(1) Bei Versendungskäufen (§ 447 BGB) geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Transportführer oder den eigenen Expedienten auf den Besteller über. Dies gilt auch bei der Frankolieferung.

(2) Verpackung und Versand erfolgen gem. § 448 BGB für Rechnung des Bestellers, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Transportschäden sind uns unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Bei Anlieferung mit Transportführern hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten beim Frachtführer bzw. der Versicherung zu erfüllen. Eine Schadensanzeige muss vor Verarbeitung oder Einbau erfolgen.

(3) Lieferung frei Lager bzw. Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen, wobei das Vorhandensein einer befestigten Fahrbahn vorausgesetzt ist. Verlässt der LKW diese auf Weisung des Bestellers, so haftet er für evt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für unsere Leistungen und Lieferungen

Schäden. Hilfeleistungen beim Abladen durch unser Personal erfolgen nur gefälligkeitshalber. Wartezeiten werden berechnet.

§ 5 Gewährleistungen für Lieferungen

(1) Bei Vorliegen von Mängeln können wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählen. Erfolgen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder schlagen sie fehl, kann der Besteller Minderung oder Wandelung verlangen. Im übrigen gilt § 8 Abs 1.

(2) Wir leisten nur Gewähr, soweit der Besteller einen offensichtlichen und/oder von ihm erkannten Mangel innerhalb von 2 Wochen rügt. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

§ 6 Gewähr für Werkleistungen

(1) Für Bauleistungen übernehmen wir – vorrangig vor diesen AGB – Gewähr gem. § 13 VOB/B.

(2) Für andere Werkleistungen gilt: Bei berechtigten Mängelrügen verpflichten wir uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Erfolgen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist oder schlagen sie fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1. Bei offensichtlichen und/oder erkannten Mängeln leisten wir nur Gewähr, soweit diese innerhalb 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

§ 6a Besondere Bedingungen

(1) Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas stellen keinen Mangel dar, daher sind Gewährleistungsansprüche insoweit nicht gegeben bzw. ausgeschlossen.

(2) Wir übernehmen über §§ 5 und 6 hinaus Gewähr, in dem Umfang, in dem das jeweilige Lieferwerk bzw. der jeweilige Hersteller uns gegenüber Gewähr übernimmt und im Einzelfall tatsächlich auch Ersatz leistet. Für Spannungsbruchschäden als Folge von Schlagschattenbildung oder Wärmestau leisten wir keinen Ersatz.

(3) Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass aufgrund der physikalischen Eigenschaften des Glases bei wärmebehandeltem Glas (Einscheibensicherheitsglas- ESG und teilvorgespannten Gläsern TVG) und den draus hergestellten Verbundglasscheiben Anisotropien (Irritation) auftreten können. Diese stellen keinen Mangel dar.

(4) Wir weisen unseren Kunden drauf hin, dass bei vorgespanntem Glas (Einscheibensicherheitsglas –ESG) und den daraus hergestellten Verbundglasscheiben das Risiko von Spontanbrüchen infolge Nickelsulfideinschlüssen besteht. Zur Verringerung dieses Risikos empfehlen wir, einen Heißlagerungstest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Nach derzeitigem Stand der Technik kann das Risiko von Spontanbrüchen auch durch Heißlagerungstests nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Bestellt der Kunde bei uns gleichwohl vorgespanntes Glas, ist er mit diesen Materialeigenschaften einverstanden und eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§ 7 Ausführungen von Bauleistungen

(1) Die Ausführungszeit für Bauleistungen beginnt erst, wenn alle Vorleistungen des Bestellers oder Dritter erbracht sind. Bei nachträglichen, nicht nur unerheblichen Änderungen des Bestellers, verlieren die anfänglich vereinbarten Termine ihre Gültigkeit.

(2) Notwendige Gerüste, Leitern, Lift- und Kraneinrichtungen sowie diebstahlsichere Lagerräume, Kosten für Strom, Wasser sind bauseits zu stellen bzw. zu übernehmen.

(3) Die Versicherung üblicher Risiken durch den Besteller wie z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie den Abschluss einer Bauwesensversicherung setzen wir voraus.

(4) Unsere Produkte montieren wir werkstatthaft. Zusätzliche Schlussreinigung oder das Aufbringen von Schutzfolien bzw. Schutzanstrichen erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.

§ 8 Haftung, Allgemeine Bestimmungen

(1) Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, soweit dies im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist, d.h. sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Gesichtspunkt des anfänglichen Unvermögens in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.

(2) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Proben und Muster sind Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

(3) Die Einhaltung von Liefer- und Ausführungsfristen setzt voraus, dass der Besteller ihm obliegende Vorleistungs- oder Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

(4) Maßangaben für Glaseinheiten sind grundsätzlich in mm anzugeben. Für Maß- und Dickentoleranzen gelten die Vorschriften der Flachglasindustrie sowie des Herstellers, je nach gewünschtem Fabrikat.

(5) Versiegelung und/oder putzbündige Verlegung von Betonfugen bei Glas-Stahlbeton/Mauer-Arbeiten werden gesondert berechnet.

(6) Unsere Zeichnungen, Konstruktionspläne und Muster bleiben unser geistiges Eigentum. Wir sind berechtigt, alle von uns ausgeführten Arbeiten zu fotografieren und damit zu werben sowie unsere Produkte mit unserem Firmenzeichen etc. zu versehen.

(7) Pflege- und Schutzhinweise sind vom Besteller anzufordern, sofern eine Aushändigung durch uns im Einzelfall unterblieben sein sollte.

(8) Datenerfassung: Wir dürfen die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten elektronisch speichern

(9) Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Augsburg. Es gilt nur Deutsches Recht.